

Anlage 31.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren mit den zugehörigen Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Die bereits vollzogene Auflösung der Arbeiter-Abtheilung bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren sowohl als auch die Errichtung einer zweiten Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied erfordern die Abänderung bezw. Erweiterung des bisherigen für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren erlassenen Reglements.

Die Unterbringung der Blinden soll fortan getrennt nach Konfessionen erfolgen. In der Anstalt zu Düren sollen die katholischen, in der zu Neuwied die evangelischen Blinden Aufnahme finden.

Für die Anstalt in Neuwied ist mit dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser zu Neuwied ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach der Verein sich verpflichtet, die Pflege und Erziehung der dort unterzubringenden Blinden zu übernehmen und von Diakonissen ausführen zu lassen, während die Ertheilung des Unterrichts Sache des Provinzialverbandes ist. Der Frauenverein hat nach dem vorläufig auf die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Vertrage zu gewähren: die Beköstigung, die Kleidung, die Reinigung und Unterhaltung der Kleidung, Haus-, Tisch- und Bettwäsche, das Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, die Beköstigung und Besoldung des Wirthschafts-, Aufsichts- und Pflegepersonals, die Unterhaltung des gesammten Mobiliars und endlich in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe und Arznei.

Dem Vereine wird seitens des Provinzialverbandes für diese Leistungen, außer den reglementsmäßigen Kleidergeldern und den etwa entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten, ein Pflegesatz von 1 Mark für jeden Kopf und jeden Tag gezahlt. Dagegen erfolgt die Unterhaltung der Anstaltsgebäude und der maschinellen Einrichtungen, die Beschaffung und Ergänzung des gesammten Inventars durch den Provinzialverband.

Dies Vertragsverhältniß bedingt, daß die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 nur in sinngemäßer Weise auf die Anstalt in Neuwied Anwendung finden.

Auch die bisher sehr knapp gefaßten Aufnahme-Bedingungen sind nach den gemachten Erfahrungen einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Neubearbeitung unterzogen worden.

Im Uebrigen wird auf die den Abänderungsvorschlägen beigegebene Begründung Bezug genommen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle an Stelle des bisherigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren und der Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren das neue Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalten in Düren und Neuwied, sowie die dem letzteren beigefügten Bedingungen für die Aufnahme von Blinden in diese Anstalten, genehmigen.“

Düsseldorf, den 9. August 1898.

### Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

## Änderungen

des

Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

---

Anlage: Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt.

Bisherige Bestimmungen.**Reglement**

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-  
Blindenanstalt zu Düren.

## I. Zweck der Anstalt.

## § 1.

Die Blindenanstalt besteht aus einer Unterrichts- und einer Arbeiterabtheilung.

Die Unterrichtsabtheilung bezweckt, die jugendlichen bildungsfähigen Blinden aus der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu machen.

Die Arbeiterabtheilung bezweckt, erwachsene Blinde aus der Rheinprovinz durch Erlernung eines Gewerbes arbeits- und erwerbsfähig zu machen. Ausgebildete Blinde können darin Aufnahme finden, wenn sie aus persönlichen oder lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbs nicht im Stande sind.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des ganzen oder theilweisen vom Provinziallandtag durch den Etat festgesetzten Pensionssatzes.

Für die Zöglinge der Unterrichtsabtheilung werden Freistellen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit, für die Zöglinge der Arbeiterabtheilung nur ausnahmsweise nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der unterstützungspflichtigen Gemeinde verliehen.

Die Aufnahme in die Unterrichtsabtheilung soll in der Regel nicht vor zurückgelegtem 6. und nicht nach vollendetem 20. Lebensjahre, in die

Neue Bestimmungen.**Reglement**

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-  
Blinden-Unterrichtsanstalten in Düren und  
Neuwied.

## I. Zweck der Anstalten.

## § 1.

Die Provinzial-Blindenanstalt in Düren dient zur Aufnahme und Ausbildung katholischer, und die Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied zur Aufnahme und Ausbildung evangelischer Blinden im jugendlichen Alter aus der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die Anstalten bestehen aus einer Unterrichtsabtheilung und einer Fortbildungsschule.

Die Unterrichtsabtheilung bezweckt, die jugendlichen bildungsfähigen Blinden aus der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu machen.

Die Fortbildungsschule bezweckt, die aus der Unterrichtsabtheilung entlassenen Blinden durch Erlernung eines Gewerbes arbeits- und erwerbsfähig zu machen.

## II. Aufnahme und Entlassung.

## § 2.

Die Anträge auf Aufnahme sind seitens der Gemeindebehörden möglichst gleichzeitig bei der Einschulung der gleichaltrigen vollsinnigen Kinder an den Landeshauptmann zu richten.

Für die Aufnahme sind die diesem Reglement beigelegten Aufnahmebedingungen maßgebend.

Begründung.

Zu § 1. Durch die Auflösung der Arbeiterabtheilung bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren, sowie durch die Errichtung einer zweiten Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied ist die Aenderung des bisherigen Reglements bedingt. An Stelle der Bestimmungen über die Arbeiterabtheilung sind solche für die Fortbildungsschule hier aufgenommen worden, welche bisher fehlten.

Zu § 2. Der § 2 ist durch Ausschneiden von Bestimmungen aus dem bisherigen § 1 und aus den bisherigen Aufnahme-Bedingungen entstanden. Die Aufnahme-Anträge sind für die Folge bei Eintritt des schulpflichtigen Alters und zwar nicht mehr an den Direktor der Anstalt in Düren, sondern an den Landeshauptmann zu richten. Die Anträge werden alsdann, je nachdem es sich um katholische oder evangelische Blinde handelt, den Anstaltsleitern in Düren oder Neuwied zur gutachtlichen Aeußerung übermittelt.

Bisherige Bestimmungen.

Arbeiterabtheilung in dem Alter von mehr als 20 Jahren erfolgen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen bis auf Weiteres in Kraft.

## § 2.

Der Schulunterricht in der Unterrichtsabtheilung wird erteilt nach einem im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Lehrplane. Außer dieser lehrplanmäßigen Schulbildung erhalten die Zöglinge der Anstalt noch eine besondere Bildung für ihr späteres Berufsleben.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

## § 3.

Die Leitung und Verwaltung der Blindenanstalt wird von dem Provinzialauschusse und dem Landesdirektor, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung, sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

## § 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialauschuß;

Neue Bestimmungen.

## § 3.

Die Entlassung der Zöglinge der Anstalten findet statt:

1. nach erfolgter Ausbildung bezw. nach dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre;
2. auf Antrag der Eltern u., so lange der Schulzwang gesetzlich noch nicht geregelt ist;
3. wegen körperlicher oder geistiger Mängel, welche die Ausbildung des Blinden nicht erreichbar oder angängig erscheinen lassen; endlich
4. wegen anhaltender schlechter Führung.

III. Unterricht.

## § 4.

Der Unterricht wird erteilt nach einem im Einvernehmen mit dem königlichen Provinzial-Schulkollegium von dem Landeshauptmann festgesetzten Lehrplan und nach einem diesem Lehrplan entsprechenden, von dem Landeshauptmann jährlich festzusetzenden Stundenplan.

IV. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

## § 5.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialauschuß und dem Landeshauptmann und den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

## § 6.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsleitern zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;

Begründung.

Zu § 3. Es erscheint erforderlich, auch für die Entlassung der Zöglinge im Reglement Bestimmungen zu treffen; im bisherigen Reglement waren solche nicht vorhanden.

Zu den §§ 4, 5, 7, 8 und 9. Es handelt sich hier lediglich um redaktionelle Änderungen, die durch die Errichtung der Anstalt in Remscheid bedingt sind, sowie um Verdeutschung fremdsprachlicher Ausdrücke.

Zu § 6. Im Allgemeinen handelt es sich auch hier lediglich um redaktionelle Änderungen. Die bisherige Nr. 8 ist als entbehrlich fortgelassen, zumal sie zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben hat.



Bisherige Bestimmungen.

2. die Ueberweisung der etatsmäßigen Mittel an die Anstalt;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Höglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen an Letztere;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschriften des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. Erlass der Dienstamweisungen für die von dem Landesdirektor anzustellenden Beamten, während die Dienstamweisungen für die vom Provinzialausschuß anzustellenden Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
6. Die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergabung der letzteren;
8. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 Mark übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich;
9. Prüfung der von dem Anstaltsdirektor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise.

## § 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche

Neue Bestimmungen.

2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Höglinge sowie die Bewilligung ganzer oder Theil-Freistellen;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung der Anstaltsleiter;
5. der Erlass der Dienstamweisungen für die von dem Landeshauptmann anzustellenden Beamten; die Dienstamweisungen für die vom Provinzialausschuß anzustellenden Beamten werden von diesem erlassen;
6. die Festsetzung aller Zahlungsberechnungen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltungen und die der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergabung der letzteren;
8. die Prüfung der von den Anstaltsleitern monatlich einzureichenden Verhandlungen über die Kassenrevisionen sowie der Beföstigungsnachweise.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

## § 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

## § 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

## § 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit oder auf Lebenszeit angestellt. Die Lehrpersonen, der Verwalter und der Rentant werden, insofern dieselben nicht gegen Remuneration angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Der Direktor muß der Regel nach mindestens die Befähigung zum Mittelschulrektoramte, die Lehrer müssen mindestens die Befähigung zur Bekleidung des Volksschullehramtes nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

Neue Bestimmungen.

## § 5

fällt fort.

## § 7.

Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der Etats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsleitern unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

## § 8.

Die Anstaltsleiter sind als erste Beamte der Anstalten die nächsten Vorgesetzten des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Sie sind für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet nach jeder Richtung hin die Interessen der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse in Dringlichkeitsfällen Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

V. Anstellung der Beamten.

## § 9.

Die Anstaltsleiter, Oekonomieverwalter, Anstaltsgeistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen werden in der Regel nach einer Probezeit auf Lebenszeit angestellt.

Die übrigen Beamten werden unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung angestellt.

Die Anstaltsleiter müssen der Regel nach mindestens die Befähigung zum Mittelschulrektoramte, die Lehrer und Lehrerinnen mindestens die Befähigung zur Bekleidung einer Volksschullehrerstelle nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

Begründung.

Zu § 5 bisher. Die Vorschrift ist im § 11 Abs. 2 des neuen Reglements aufgenommen.

Bisherige Bestimmungen.

## § 9.

Die bestehenden Dienstamtsweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

## III. Staatliche Oberaufsicht.

## § 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

## IV. Revision der Anstalt.

## § 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich den zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

## § 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 25. August 1873 aufgehoben.

Neue Bestimmungen.

## § 10.

Die bestehenden Dienstamtsweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 finden auf die Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied auf Grund des für die Pflege der dortigen Blinden mit dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser zu Neuwied geschlossenen Vertrages sinngemäße Anwendung.

## VI. Beaufsichtigung.

## § 11.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Beaufsichtigung der Anstaltgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach den von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglements.

## § 12.

Außer den von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abtheilungsdirigenten in der Regel unvermuthet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten durch den Provinzialausschuß statt.

## VII. Schlußbestimmung.

## § 13.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft.

Begründung.

Zu § 10. Mit dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser zu Neuwied ist ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach dieser Verein die Pflege und Erziehung der dorthin zu überweisenden evangelischen Blinden übernommen hat. Die Ausführung der vertraglichen Leistungen hat der Frauenverein Diaconissen zu übertragen.

Zu § 11. Der Abjag 2 entspricht im Allgemeinen dem § 5 des bisherigen Reglements.

Zu § 12. Durch die Vermehrung der Provinzialanstalten kann die bisherige Bestimmung, die Anstalten alljährlich durch den Provinzialausschuß einer Revision unterziehen zu lassen, nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Es wird daher vorgesehen, daß neben den von dem Landeshauptmann und dem Abtheilungsdirigenten in der Regel unvermuthet vorzunehmenden Revisionen gelegentliche Revisionen durch den Provinzialausschuß stattfinden sollen.



**Anlage**

zu dem Reglement über die  
Leitung und Verwaltung der  
Provinzial-Blindenanstalt zu  
Düren.

**Änderungen**

der Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Bisherige Bestimmungen.**Bedingungen**

für die

Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt  
zu Düren.

**I. Für die Unterrichts-Abteilung.****§ 1.**

Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstaltsdirektor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

- a) den Geburtschein;
- b) den Impfschein;
- c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet;
- d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Verfolger des Zöglings, und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in außergewöhnlichen Fällen hieron entbunden wird;

Neue Bestimmungen.**Bedingungen**

für die

Aufnahme von Blinden in die Provinzial-  
Blinden-Unterrichtsanstalten in Düren  
und Kennewied.

**§ 1.**

Die Aufnahme soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und nicht nach vollendetem 16. Lebensjahre erfolgen.

Für Blinde im schulpflichtigen Alter ist als Eintrittstermin der Beginn des Unterrichtsjahres zu Ostern eines jeden Jahres festgesetzt. Ältere Blinden können zu jeder Zeit des Jahres eintreten.

**§ 2.**

Die Kosten für Verpflegung und Unterricht bestehen in:

- a) den Pflegekosten von 400 Mark und
  - b) den Unterrichtskosten von 100 Mark.
- Diese Kosten sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Kassenkasse der Landesbank der Rheinprovinz, Abteilung II, portofrei einzuzahlen;
- c) den Kosten für die Bekleidung und Schulbücher, den etwa entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten und denjenigen Verpflegungskosten, welche während der

Begründung.

Zu § 1. Die Aufnahme-Bedingungen sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen zum besseren Verständnisse für die Ortsbehörden ausführlicher gestaltet werden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Das Aufnahmealter ist genau begrenzt, auch bezüglich des Eintrittstermines sind bestimmte Vorschriften gegeben.

Zu § 2. Bestimmungen über die Höhe der Verpflegungs- und Unterrichtskosten sowie über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit fehlten bisher. Außerdem ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die Kosten für Bekleidung, Schulbücher, die außergewöhnlichen Krankenkosten und die Verpflegungskosten für die Ferienzeit, wenn der Zögling während dieser Zeit in der Anstalt verbleibt, besonders zu entrichten sind.



Bisherige Bestimmungen.

- e) insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögensverhältnisse der zur Unterhaltung des Recipienten verpflichteten Angehörigen, resp. des Recipienten selbst.

## § 2.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstalts-Etat festzustellenden Pensionsbetrags.

Neue Bestimmungen.

Ferienzeit entstehen, wenn der Zögling auf diese Zeit nicht abgeholt wird. Diese letzteren Kosten sind auf Grund einer Aufstellung des Anstaltsleiters besonders zu entrichten.

## § 3.

Ganze Freistellen werden verliehen an Blinde, deren Eltern oder zum Unterhalte verpflichtete Angehörigen zur Zahlung der Kosten außer Stande sind.

Im Falle die Eltern oder die zum Unterhalte verpflichteten Angehörigen nur einen Theil der Pflege- und Unterrichtskosten bezahlen können, wird nach Maßgabe der Verhältnisse eine Theilfreistelle gewährt.

## § 4.

Die unter § 2 c) aufgeführten Kosten fallen, insofern sie aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, einerlei ob eine Freistelle gewährt wird oder nicht, der Heimathgemeinde oder, im Falle der Blinde einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, dem Landarmenverbande zu Last.

Für die Kosten der Bekleidung einschließlich Wäsche ist jährlich ein fester Betrag von 65 Mark von der Heimathgemeinde bezw. dem Landarmenverbande zu entrichten.

## § 5.

Dem Aufnahmeantrage ist beizufügen:

- a) der ausgefüllte Fragebogen nach dem von dem Landeshauptmann vorgezeichneten Muster;
- b) der Impfschein oder Wiederimpfungsschein;
- c) eine schriftliche mit amtlich beglaubigter Unterschrift versehene Erklärung der Eltern, Vormünder, Pfleger oder der unterhaltungs-pflichtigen Angehörigen des Blinden, die Pflege-, Unterrichts-, Kleider- und Krankenhauspflegekosten zu zahlen;
- d) im Falle der Bewilligung einer Freistelle die schriftliche Erklärung der Gemeinde, die

Begründung.

Zu § 3. Der bisherige § 2 ist hier in erweiterter Form wiedergegeben. Es sollen außer ganzen Freistellen auch Theil-Freistellen gewährt werden, wenn die Verhältnisse der unterhaltungs-pflichtigen Angehörigen dies bedingen.

Zu § 4. Entsprechend dem bisherigen § 1 d) wird bestimmt, daß der Heimathgemeinde des Züglings, bezw. dem Landarmenverbande die Kosten für Bekleidung, Wäsche, Schulbücher und außergewöhnliche Krankenhauskosten zur Last fallen. Für die Bekleidung und Wäsche ist der Betrag von 65 Mark in Vorschlag gebracht worden, der auch schon bisher erhoben wurde.

Zu § 5. Durch den zur Einführung gelangten Fragebogen, welcher von der Ortsbehörde, dem Arzte und dem Lehrer beantwortet werden soll, ist die Anmeldung der blinden Kinder nach einheitlichen Grundsätzen geregelt und vereinfacht worden. Die bisher nach § 1 a) und 1 c) geforderten Atteste können dadurch in Wegfall kommen, weil der Fragebogen bei ausführlicher Beantwortung nicht nur über die persönlichen Verhältnisse des Blinden und seiner Angehörigen, sondern auch über Form, Art und Entstehung der Blindheit, über etwaige sonstige Krankheitserscheinungen sowie über die Bildungsfähigkeit des Züglings genaue Aufschluß giebt. Die weiterhin geforderten Bescheinigungen und Erklärungen wurden schon früher nach § 1 b), d) und e) verlangt.



Bisherige Bestimmungen.

Die bisherigen Bedingungen:

II. Für die Arbeiter-Abtheilung

Neue Bestimmungen.

Kleider- und Krankenhauspflegekosten zu zahlen, insofern diese Kosten nicht dem Landarmenverbände zur Last fallen.

## § 6.

Beim Eintritt des Blinden in die Anstalt hat derselbe folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

## a) männliche Blinde:

- 2 vollständige gute Anzüge,
- 2 Kopfbedeckungen,
- 2 Paar Schuhe oder Stiefel,
- 2 Halstücher,
- 6 Paar Strümpfe,
- 6 Taschentücher,
- 6 Hemden;

## b) weibliche Blinde:

die vorgenannten Kleidungsstücke und zwei Unterröcke.

fallen fort.

Begründung.

Zu § 6. Die Vorschrift, welche Bekleidungsstücke mitzubringen waren, ist bisher bei der Einberufung der Böglinge in jedem einzelnen Falle gegeben worden.

Die Arbeiter-Abtheilung ist aufgelöst.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den unterzeichneten Landeshauptmann, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein, und dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser zu Neuwied, vertreten durch die unterzeichneten Mitglieder des Vereins, wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzialausschusses der Rheinprovinz heute der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

### § 1.

Der vorgenannte Verein verpflichtet sich, die Pflege und Erziehung der in der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied unterzubringenden Blinden und schwachbefähigten Taubstummen nach Maßgabe der für die Rheinische Provinzialverwaltung bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Reglements, ferner der diesem Vertrage beigefügten Grundzüge und der von der Provinzialverwaltung zu erlassenden Hausordnung zu übernehmen und diese Pflege und Erziehung Diakonissen anzuvertrauen.

### § 2.

Die Pflege der Zöglinge besteht:

- a) in der Beköstigung derselben unter Zugrundelegung des Normal-Speise-Stats, wie solcher in der Provinzial-Blindenanstalt in Düren zur Zeit eingeführt ist;
- b) in der Gewährung, Reinigung und Unterhaltung der nothwendigen, der Jahreszeit entsprechenden Kleidung, soweit solche nicht gemäß den bestehenden Vorschriften seitens der Angehörigen oder der unterstützungspflichtigen Heimathgemeinde beim Eintritt des Zöglings in die Anstalt geliefert wird (siehe Schlußsatz § 5);
- c) in der Reinigung und Unterhaltung der gesammten Haus-, Tisch- und Bettwäsche;
- d) in der Beschaffung des Heizungs- und Beleuchtungsmaterials des Anstaltsgebäudes;
- e) in der Beköstigung und Befoldung des zum Wirthschaftsbetrieb, zur Ausübung der Pflege und der Beaufsichtigung erforderlichen Personals;
- f) in der Unterhaltung des gesammten Anstaltsmobilers;
- g) in der Gewährung der in Krankheitsfällen erforderlichen ärztlichen Hülfe und der Beschaffung der nothwendigen Arzneimittel.

### § 3.

Die dem Frauenverein übertragene Erziehung umfaßt im Besonderen die Beaufsichtigung der Zöglinge, der männlichen jedoch nur, soweit sie das 12. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Beaufsichtigung der männlichen Zöglinge, welche das 12. Lebensjahr überschritten haben, liegt den Lehrpersonen ob.

### § 4.

Die Annahme und Entlassung des gesammten Pflege- und Wartepersonals erfolgt seitens des Frauenvereins.

## § 5.

Als Entschädigung für die Pflege und Erziehung der Zöglinge (vergl. §§ 2 und 3) zahlt der Provinzialverband dem Vorstande einen Pflegesatz von 1 Mark pro Tag und Kopf. Der Tag der Aufnahme und der Tag des Austritts wird als ein Tag berechnet.

Außerdem verpflichtet sich der Provinzialverband, im Falle der Erkrankung eines Zöglings und der hierdurch bedingten Unterbringung desselben im Krankenhause die für das Letztere in Kraft befindlichen tarifmäßigen Pflegekosten, wie solche für Kranke, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, geleistet werden, auf Grund einer einzureichenden Liquidation zu zahlen, wohingegen der Pflegesatz von 1 Mark pro Tag für die Dauer des Aufenthalts im Krankenhause in Wegfall kommt.

Ferner verzichtet der Provinzialverband zu Gunsten des Vorstandes auf die seitens der Angehörigen des Zöglings oder der unterstützungspflichtigen Gemeinde vorschriftsmäßig zu zahlenden Kleiderkosten in Höhe von jährlich 50 Mark für jeden Zögling.

Die Einziehung dieser Beträge geschieht auf Kosten und Gefahr des Provinzialverbandes.

## § 6.

Die Unterhaltung der Anstaltsgebäude sowie der maschinellen Einrichtungen, ferner die Beschaffung des gesammten zur Ausstattung der Anstalt erforderlichen Inventars erfolgt auf Kosten des Provinzialverbandes, welcher sich gleichzeitig verpflichtet, die alljährlich auf Grund dessfalliger Verhandlungen auszurangirenden Gegenstände durch neue zu ersetzen.

## § 7.

Der Vertrag wird vorläufig auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sollte sich nach Ablauf des Jahres ergeben, daß der Pflegesatz zu hoch oder zu niedrig bemessen ist, so wird eine Ermäßigung oder eine Erhöhung desselben sowohl für das abgelaufene, als auch für die folgenden Jahre auf Grund einer dementsprechenden näheren Vereinbarung erfolgen.

Düsseldorf, den  $\frac{10}{6}$ . Dezember 1898.  
Neuwied

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,

In Vertretung:  
gez.: Klausener.

Der Vorstand des Frauenvereins zur  
Krankenpflege und Beschäftigung armer  
Arbeitsloser zu Neuwied:

gez. C. Remy, erste Vorsitzende.  
gez. Freifrau v. Gerde, zweite Vorsitzende.  
gez. Karl Reigert, Rechnungsführer.  
gez. Laub, Schriftführer.

## Grundzüge,

betreffend die Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt.

---

1. Die Leitung des Unterrichts und die Erziehung der männlichen Zöglinge der Anstalt, soweit letztere das 12. Lebensjahr überschritten haben, liegt dem ersten Lehrer der Anstalt ob. Er ist der Vorgesetzte des Lehrpersonals und der Werkmeister, sowie der zur Pflege und Wartung der männlichen Zöglinge über 12 Jahre anzustellenden Wärter. Im Uebrigen werden seine Befugnisse und Verpflichtungen durch eine besondere Dienstsanweisung geregelt.
  2. Die wirthschaftliche Verwaltung der Anstalt, sowie die Erziehung und Beaufsichtigung der sämmtlichen weiblichen, sowie der männlichen Zöglinge, soweit letztere das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, liegt ob dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser in Neuwied. Derselbe verpflichtet sich, diese Thätigkeit Diaconissen anzuvertrauen. Die Vorsteherin der Diaconissen ist die Vorgesetzte des gesammten Wart- und Dienstpersonals, des Anstaltsportiers mit den unter 1 erwähnten Ausnahmen.
-